

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.09.1986

Geschäftszahl

85/09/0116

Rechtssatz

Ein als Dienstbeschädigung anerkanntes körperliches Gebrechen kann nur dann als wesentliche Bedingung einer weiteren Gesundheitsschädigung angesehen werden, wenn der Beschädigte diese Gesundheitsschädigung trotz der gebotenen Rücksichtnahme auf die aus dem ersten Gebrechen entstandenen Hemmungen nicht vermeiden konnte (Hinweis E 5.3.1973, 1449/72). Dies rechtfertigt aber nicht von vornherein die Annahme, dass der Kriegsbeschädigte, der eine mit einem Unfallrisiko verbundene Tätigkeit, insbesondere eine berufliche Tätigkeit - hier Spenglerarbeiten auf einem Garagendach

- ausübt, die eingetretene Verletzung oder Beschädigung durch Unterlassung der gebotenen Rücksichtnahme selbst herbeigeführt hat. Ist der Kriegsbeschädigte, insbesondere durch besondere Übung
- hier wurde nach dem Vorbringen die Tätigkeit eines Spenglers 30 Jahre lang ausgeübt -, in der Lage, durch besondere Sorgfalt der mit einer Tätigkeit verbundenen besonderen Gefahr zu begegnen, und hat im konkreten Fall diese besondere Sorgfalt auch an den Tag gelegt, dann kann aus der Tatsache allein, dass er eine mit einem Unfallrisiko verbundene Tätigkeit ausgeübt hat, noch nicht der Schluss gezogen werden, er hätte die gebotene Rücksichtnahme auf sein Gebrechen unterlassen.